



POSTULAT

Urheber PDCB, durch Patricia Casays und Stéphane Veya (Suppl.)
Gegenstand Point Rencontre – bedarfsgerechte Aufteilung auf die drei verfassungsmässigen Regionen des Wallis
Datum 08.09.2015
Nummer 3.0211

Der Point Rencontre – oder Besuchstreff – ist ein Ort, an dem Eltern, die sich in einer schwierigen Situation befinden, unter Aufsicht ihre Kinder treffen können. Die Familien werden im Auftrag der Gerichts- oder der Vormundschaftsbehörde an den Point Rencontre verwiesen. Ein Ort, der für alle Situationen da ist, in denen die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung unterbrochen wurde oder schwierig ist. In den meisten Fällen liegt der Grund für ein Treffen im Point Rencontre in einem Paarkonflikt, der zu einem Elternkonflikt ausartet. Andere Gründe sind der Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung.

Im Point Rencontre finden Betroffene einen Rahmen, Sicherheitsvoraussetzungen und eine qualifizierte Betreuung, was dazu beiträgt, die Beziehung, die Kontaktaufnahme oder die erneute Kontaktaufnahme zwischen dem Kind und einem Elternteil, bei dem es nicht mehr wohnt, zu ermöglichen, wenn es keine andere Lösung gibt. Es handelt sich um einen Besuchsort zur Ausübung des Besuchsrechts. Er basiert auf der Anerkennung des Kindesverhältnisses und ermöglicht die Aufrechterhaltung der emotionalen Bindungen zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen.

Die vom Point Rencontre organisierten Besuche werden zu 65% vom Staat finanziert (Art. 27 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend). Der Restbetrag geht zulasten des Kindes oder der Eltern bzw. der verantwortlichen Körperschaften, gemäss dem in Artikel 17 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vorgesehenen Satz.

Diese Übernahme rührt daher, dass dieses Angebot zum Leistungskatalog gehört, den der Staat anbieten muss (Art. 23 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend).

Gegenwärtig gibt es nur in Sitten einen Point Rencontre (seit 1994). Damit werden die Unterwalliser Eltern benachteiligt, weil sie auf eigene Kosten in die Hauptstadt fahren müssen, und weil die Leistungen zudem kostenpflichtig sind: 35% gehen zulasten der Eltern, 65% zulasten des Staates.

Geografisch gesehen kann man feststellen, dass 2014 insgesamt 57% der Leistungen infolge von Entscheiden der Mittelwalliser Behörden erbracht wurden, während nur 35% von den Unterwalliser und 2% von den Oberwalliser Behörden angeordnet wurden (die restlichen 6% sind auf Entscheide ausserkantonaler Behörden zurückzuführen).

Diese Unterschiede lassen sich nur durch eine geringere Anzahl Fälle in bestimmten Regionen erklären. Allerdings scheint es, dass die Unterwalliser Behörden mit dem Anordnen des Besuchsrechts über einen Point Rencontre eher zurückhaltend sind, da die Durchführung dieser Besuche umso komplizierter wird, je weiter der Point Rencontre vom Wohnort der betroffenen Personen entfernt liegt.

Angesichts der Wichtigkeit dieses Angebots sollte daher geprüft werden, diese Leistung dezentralisiert anzubieten.

Es wurden bereits mehrere Unterwalliser Gemeinden kontaktiert. Vor allem aus dem Treffen mit Stéphane Coppey, Gemeindepräsident von Monthey, ging hervor, dass einer Vereinigung wie Point Rencontre definitiv Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden könnten. Es wäre also möglich, weitere solche Besuchstreffe einzurichten, in denen das Besuchsrecht unter Aufsicht ausgeübt werden kann, ohne zu weiteren Ausgabenerhöhungen zu führen.

Schlussfolgerung

Aufgrund der besonderen geografischen Situation unseres Kantons, der wachsenden Walliser Bevölkerung und vor allem um die für die Kindesentwicklung unverzichtbaren Bindungen beizubehalten, wird der Staatsrat aufgefordert, die Möglichkeit zur Schaffung von Besuchstreffen im Unter- und im Oberwallis zu prüfen, an denen Eltern unter Aufsicht ihr Besuchsrecht ausüben können.